



**Einwohnergemeinde**

**Rünenberg**

**Reglement  
der Einwohnergemeinde  
Rünenberg  
über das nächtliche  
Dauerparkieren  
auf öffentlichem Areal**

**vom 08.06.2017**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rünenberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt GemG) vom 28. Mai 1970, sowie auf § 9 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012 beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Regelung des nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.
- <sup>2</sup> Die Parkierungsmöglichkeiten auf dem eigenen oder auf privatem Areal sind, soweit sie vorhanden sind, zu nutzen.
- <sup>3</sup> Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen zwischen 20.00 und 07.00 Uhr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie auf öffentlichen Parkplätzen des Gemeindegebietes von Rünenberg bedingt einer Bewilligung.
- <sup>4</sup> Die Bewilligung wird nur erteilt für Motorfahrzeuge bis 1'000 kg Nutzlast. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt. Auf Gelegenheitsarbeitende oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage pro Jahr dauernden Aufenthalt in Rünenberg haben, werden die Reglementsbestimmungen nicht angewendet.
- <sup>5</sup> Das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichem Grund ist für Motorfahrzeuge mit einer Nutzlast von mehr als 1'000 kg und für Anhänger jeder Art gemäss § 8 Strassenverkehrsgesetz BL (SGS 481) auf öffentlichem Areal generell verboten.

## **§ 2 Begriffsdefinitionen**

- <sup>1</sup> Als öffentliche Areale gemäss § 1 Abs. 3 gelten öffentliche Strassen, vermarktete Strassenrandbereiche und Parkierungsflächen ausserhalb von Gebäuden, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder welche die Allgemeinheit aufgrund einer Vereinbarung nutzen darf.
- <sup>2</sup> Als Fahrzeugbesitzerin und –besitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halterin bzw. der Halter, aber auch jene Personen, denen das Motorfahrzeug zur Benützung überlassen ist.
- <sup>3</sup> Unter Motorfahrzeuge werden motorisierte Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen verstanden.

## **§ 3 Bewilligung**

- <sup>1</sup> Anrecht auf Erteilung einer Bewilligung haben alle in der Gemeinde wohnhaften Fahrzeugbesitzerinnen und –besitzer, die keine Parkiermöglichkeit auf privatem Areal haben.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.
- <sup>3</sup> Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch für denjenigen Fahrzeugbesitzer, welchen eine Bewilligung erteilt worden ist.

- <sup>4</sup> Die Reinigung, Reparatur und Wartung von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal ist untersagt gemäss § 5 Strassenverkehrsgesetz BL (SGS 481).

#### **§ 4 Gebühren**

- <sup>1</sup> Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühreneinnahmen werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.
- <sup>2</sup> Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren beträgt im Maximum CHF 100.00 pro Monat und wird vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Gebühr wird für sechs Monate im Voraus erhoben, bei Eintritt der Gebührenpflicht während eines halben Jahres erstmals pro rata. Die Rechnungen werden jeweils zu Beginn eines Semesters gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar.
- <sup>4</sup> Ist ein Motorfahrzeug nachweislich während mindestens einem Kalendermonat nicht auf öffentlichen Arealen gemäss § 1 Abs. 3 parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Kalendermonate berücksichtigt.

#### **§ 5 Meldung der Gebührenpflicht**

- <sup>1</sup> Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.
- <sup>2</sup> Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.

#### **§ 6 Vollzug und Haftungsausschluss**

- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder Gemeindeangestellten delegieren oder Dritte (§ 77a Gemeindegesetz) damit betrauen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt im Rahmen dieser Reglementsbestimmungen jegliche Haftung für die Beschädigungen und/oder Diebstahl von Motorfahrzeugen ab.

#### **§ 7 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rünenberg. Nach erfolgter eingeschriebener Mahnung kann das Fahrzeug unabhängig von einem Bussen- oder Strafverfahren auch blockiert werden.
- <sup>2</sup> Eine zusätzliche Bestrafung gemäss den Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

#### **§ 8 Genehmigung und Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft. Es tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
-

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 08.06.2017.

Rünenberg, 08.06.2017

**Namens der Gemeindeversammlung**

Die Präsidentin

Die Schreiberin

Sig. Astrid Buser

Sig. Brigitta Schüpbach

---

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 12.10.2017 genehmigt.